

Fortbildungspflicht und Fortbildungsanerkennung

Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr, die eine unmittelbare Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit und Eigentum haben. Hohe fachliche Kompetenz als Grundlage für das Vertrauen in die Ingenieurleistung ist deshalb unerlässlich.

Die Bewahrung und Erweiterung der persönlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten kommt dem Auftraggeber zugute, da er auf eine qualifizierte Beratung vertrauen kann. Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung ist damit die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen, dauerhaft erfolgreiche Berufsausübung und berufliche Fortentwicklung.

Fortbildungspflicht für Ingenieure

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Erbringung von Ingenieurleistungen durch die Verankerung der Fortbildungspflicht im Baukammergesetz (BauKaG) besonders hervorgehoben. Diese Verpflichtung findet sich im Leitbild der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wieder und wird mit Förderung der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder unterstrichen.

Mit der Fort- und Weiterbildungsordnung wurde der Rahmen dafür geschaffen, dass die bereits bestehende und für die meisten ohnehin selbstverständlich wahrgenommene Fortbildungspflicht präzisiert und durch Anerkennung und Gutschrift von Fortbildungspunkten nachweisbar dokumentiert wird.

Fortbildungskonto für Kammermitglieder

Für alle Kammermitglieder wird seit Januar 2009 ein „Fortbildungskonto“ geführt. Das Soll der Fortbildung innerhalb eines Kalenderjahres beträgt für alle Kammermitglieder 12 Zeiteinheiten zu je 45 Minuten. Hiervon können mindestens 8 Zeiteinheiten durch den Besuch anerkannter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und weitere 4 Zeiteinheiten zum Beispiel durch das Studium von Fachliteratur oder durch die Teilnahme an anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Kammermitglieder, die als Bauvorlageberechtigte, Nachweisberechtigte, Prüfsachverständige, staatlich bzw. nach Bauordnungsrecht anerkannte oder öffentlich bestellte Sachverständige tätig sind, haben sich zur Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht innerhalb eines Kalenderjahres mit mindestens 4 Zeiteinheiten für jede der genannten Qualifikationen fortzubilden. Die qualifikations- bzw. fachgebundene Fortbildung wird jedoch auf die allgemein verpflichtenden 12 Zeiteinheiten angerechnet.

Anerkennung von Fortbildungen – Online-Seminar- und Veranstaltungskalender

Die Anerkennung durch die Kammer erfolgt qualifikations- bzw. fachgebunden - im Regelfall im Voraus - auf Antrag des Veranstalters. Anerkannt können Fortbildungen werden, die ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen und / oder die direkt dem Erhalt und der Fortentwicklung der fachlichen Ingenieurkompetenz dienen.

Über die Anerkennung entscheidet ein Fachbeirat. Die anerkannten Seminare werden registriert und im Online-Seminar- und Veranstaltungskalender mit Filter-Funktionen geführt:

>> www.bayika.de/de/fortbildungsanerkennung/kalender.php

Ausgeschlossen von dem vorgenannten Anerkennungsverfahren sind Fortbildungsangebote, die Wissen im Bereich der Persönlichkeitsbildung bzw. der „Soft-Skills“ vermitteln oder die dem individuellen Fortbildungsbedarf dienen. Da diese Fortbildungen jedoch als Ergänzung zur ingenieurfachlichen Kompetenz wichtig sind und auch zum wirtschaftlichen Erfolg der Ingenieurbüros beitragen, sind sie im Rahmen der „anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen“ mit maximal 4 Zeiteinheiten auf dem Fortbildungskonto der Mitglieder anrechenbar.

Beispiele für die Anrechnung

Die nachfolgenden Beispiele erläutern, wie die Anrechnung erfolgt bzw. die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachgewiesen wird.

Mitglied A:

Listeneintragungen:	Bauvorlageberechtigung Sachverständige ZV EnEV					
Besuchte Seminare:	3 Zeiteinheiten, anerkannt mit Eignung: Bauvorlageberechtigung 6 Zeiteinheiten, anerkannt mit Eignung: Bauvorlageberechtigung, SV ZVEnEV 8 Zeiteinheiten nicht anerkanntes „anderes geeignetes Seminar“ (anrechenbar mit maximal 4 ZE)					
Fortbildungskonto:	Bauvorlageberechtigung	3 + 6 =	9 ZE	>	4 ZE	✓
	Sachverständige ZV EnEV		6 ZE	>	4 ZE	✓
	Anrechnung Zeiteinheiten	3 + 6 + 4 =	13 ZE	>	12 ZE	✓
Ergebnis:	Die Fortbildungspflicht ist erfüllt					

Mitglied B:

Listeneintragungen:	Bauvorlageberechtigung Nachweisberechtigung Standsicherheit Prüfsachverständige Standsicherheit					
Besuchte Seminare:	5 Zeiteinheiten, anerkannt mit Eignung: Bauvorlageberechtigung, 4 Zeiteinheiten, anerkannt mit Eignung: Nachweisberechtigung Standsicherheit Prüfsachverständige Standsicherheit					
Fortbildungskonto:	Bauvorlageberechtigung		5 ZE	>	4 ZE	✓
	Nachweisberechtigung Standsicherheit		4 ZE	=	4 ZE	✓
	Prüfsachverständige Standsicherheit		4 ZE	=	4 ZE	✓
	Anrechnung Zeiteinheiten	5 + 4 =	9 ZE	<	12 ZE	✗
Ergebnis:	Fortbildungspflicht ist noch nicht erfüllt, da insgesamt erst 9 anstatt 12 Zeiteinheiten erworben wurden. Die fehlenden Zeiteinheiten könnten z.B. durch Anrechnung eines nicht anerkannten „anderen geeigneten Seminars“ oder durch Literaturstudium (max. 4 ZE) nachgewiesen werden.					



Fortbildungszertifikat

Auf Antrag erhalten Mitglieder der Kammer bei erfüllter Fortbildungspflicht ein Fortbildungszertifikat und ein Fortbildungslogo, die z.B. bei Bewerbungen in VOF-Verfahren nützlich sein können oder im Rahmen zulässiger Werbung personenbezogen verwendet werden dürfen.

Mit dem Antrag müssen Kopien der Teilnahmebescheinigungen für die besuchten Seminare vorgelegt werden. Die bei der Ingenieurakademie Bayern erworbenen Fortbildungspunkte werden unmittelbar nach der Teilnahme dem persönlichen Fortbildungskonto zugeschrieben, eine Vorlage der Teilnahmebescheinigung entfällt in diesem Fall.

Antragsformular:

>> www.bayika.de/de/fortbildungsanerkennung/infos-mitglieder.php

Das Fortbildungszertifikat und Fortbildungslogo werden den Mitgliedern im Intranet zur Verfügung gestellt:

>> www.bayika.de > Intranet > Fortbildungszertifikat



Fortbildungszertifikat
der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau
20XX

Information und Kontakt:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Fortbildungsanerkennung
Nymphenburger Straße 5
80335 München

Dipl.-Ing.(FH) Irma Voswinkel
Telefon 089 419434-29
Fax 089 419434-20
E-Mail i.voswinkel@bayika.de